

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Lyss

Version 01.10.2014

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luft-hygiene-gesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Grosse Ge-meinderat von Lyss:

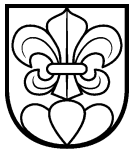
Periodische Kontrolle **Art. 1** ¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde
- Messgerätekosten
- Administration
- Kantonsgebühr

...¹

²Die Gebühr beträgt ohne Mwst.:

Für einstufige Brenner	Fr. 85.00
Für mehrstufige Brenner	Fr. 105.00
Für Anlagen > 350 kW	Fr. 115.00



Nachkontrollen

Art. 2 ¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Lyss durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde
- Messgerätekosten
- Administration
- Kantonsgebühr

...²

²Die Gebühr beträgt ohne Mwst.:

Für einstufige Brenner	Fr. 85.00
Für mehrstufige Brenner	Fr. 105.00
Für Anlagen > 350 kW	Fr. 115.00

Andere Kontrollen

Art. 3 ¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde
- Messgerätekosten
- Administration
- Kantonsgebühr

...³

¹ Aufgehoben am 25.08.2014, in Kraft ab 01.10.2014

² Aufgehoben am 25.08.2014, in Kraft ab 01.10.2014

³ Aufgehoben am 25.08.2014, in Kraft ab 01.10.2014

³Die Gebühr beträgt ohne Mwst.:

Für einstufige Brenner	Fr. 85.00
Für mehrstufige Brenner	Fr. 105.00
Für Anlagen > 350 kW	Fr. 115.00

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4 ¹Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Für einen Mehraufwand ab 1 Stunde wird CHF 115.00/Std. verrechnet.

Anpassung der Gebühren

Art. 5 ¹Die vorstehenden Gebühren werden durch die Verwaltung alle 5 Jahre, erstmals per 01.10.2019, der eingetretenen Jahresteuierung angepasst. Ausgangswert ist der Landesindex für Konsumentenpreise vom April 2014: 99.2 Punkte. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 4 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Grossen Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühreninkasso



Art. 6 ¹Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Lyss der Kontrollperson der Gemeinde den Ausfall.

Inkrafttretung

Art. 7 Der Gebührentarif tritt per 01.10.2014 in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden Regelungen, im speziellen den Gebührentarif vom 29.08.1994.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
23.06.2014	GGR	01.10.2014	einstimmig	27.07.2014

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
25.08.2014	GGR	01.10.2014		20.10.2014